Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1955	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. März 1955.	Nr. 3

Inhalt:

Tag		Seite
4. 2. 55	Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz)	5
12. 2. 55	Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich des Ministers der Finanzen	5
12. 2. 55	Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen	5

Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz).

Vom 4. Februar 1955.

Auf Grund des Art. 92 Abs. 2 des Rückerstattungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung betreffend Aus- und Durchführungsbestimmungen zu Art. 92 des Rückerstattungsgesetzes vom 15. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 15) wird in Ausführung des Art. 63 Abs. 2 des Rückerstattungsgesetzes verordnet:

§ 1

Die Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in Frankfurt (Main) ist für das Land Hessen örtlich zuständig.

§ 2

(1) Die Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in Darmstadt wird aufgehoben.

(2) Die bei dieser Wiedergutmachungskammer anhängigen Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in Frankfurt (Main) über.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Februar 1955.

Der Hessische Minister der Justiz
Zinn

Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich des Ministers der Finanzen.

Vom 12. Februar 1955.

Auf Grund des § 140 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) wird bestimmt:

I.

Für Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird das Land als Dienstherr durch die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) und durch das Hessische Landesvermessungsamt, jeweils innerhalb ihres Geschäftsbereichs, vertreten.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Februar 1955.

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Troeger

Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen.

Vom 12. Februar 1955.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes

fallenden Personen vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) und gemäß § 2 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84) in der Fassung des Zweiten Angleichungsgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 223) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen wird bestimmt:

I.

Für Klagen aus dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen wird das Land, soweit der Hessische Minister der Finanzen oberste Dienstbehörde ist, durch die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) und durch die Regierungspräsidenten, jeweils innerhalb ihres Geschäftsbereichs, vertreten.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Februar 1955.

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Troeger

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 3 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 9 01 56